

Die unterzeichnete Deputation stimmt ganz mit den in der zweiten Kammer ausgesprochenen Ansichten überein, wornach diese längere Strecke jedenfalls den Vorzug verdient, mithin die Leipzig-Dresdner Compagnie mit ihrem Gesuche für die kürzere Strecke wird zurückstehen müssen.

Wenn das Allerhöchste Decret am angeführten Orte ausspricht, daß die Leipzig-Dresdner Gesellschaft ferner noch um Concession für Erbauung einer Zweigbahn von Beucha nach Brandis gebeten hat, so ist in dieser Beziehung nur zu bemerken, daß die Deputation auf dieses Project näher einzugehen verhindert ist, da noch keinerlei Vorarbeiten für dasselbe eingereicht sind.

Da nun, wie oben dargelegt, die für die beiden zuerst genannten Projecte früher schon ausgesprochene Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes noch in voller Kraft steht, so würde über diesen Decretsabschnitt eine Abstimmung nicht nöthig werden, wenn nicht einer Eingabe des Banquier Elimeyer zu gedenken wäre, nach welcher derselbe durch die ihm früher ertheilte Erlaubniß zu den Vorarbeiten auf der Linie Meißen-Priestewitz ein Verbotungsrecht gegen diese Bahn Meißen-Jessen zu haben glaubt.

Der ganze Vorgang und ebenso die über denselben von dem Herrn Minister abgegebene Erklärung ist in der jenseitigen Kammer des Weiteren dargelegt worden, kann demnach hier mit Stillschweigen übergangen werden. Wer in der Sache sich genauer orientiren will, der lese die betreffenden Verhandlungen der zweiten Kammer in Nr. 127 der Landtags-Mittheilungen S. 4656 und 4657 nach.

Die unterzeichnete Deputation theilt vollständig die auch von der zweiten Kammer adoptirte Ansicht, daß genanntem *rc.* Elimeyer, der die ihm bei der Concessionszusicherung gemachten Bedingungen gar nicht erfüllt hat, weder ein Verbotungs-, noch überhaupt sonst ein anderes Recht zusteht, und beantragt daher den Beitritt zu dem von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse:

die Petition des Banquier Elimeyer auf sich beruhen zu lassen.

### LX. Zwiesel-Berggießhübel.

In der Ständischen Schrift vom 28. Mai 1868 ist unter III. Nr. 7 b. die Ermächtigung ausgesprochen, für Erbauung einer Bahn von Pirna nach Dux das Expropriationsgesetz anzuwenden.

In Folge dessen hat ein Consortium die Concession zu Erbauung dieser Bahn erhalten.

Neuerdings hat diese Gesellschaft angezeigt, daß sie geneigt sei, den von der Bahn nicht berührten Ort Berggießhübel mit derselben durch eine Zweigbahn zu